

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 66, 76, 78

- a) Der Entschädigungszeitraum wegen Beschränkung in einer selbständigen Erwerbstätigkeit beginnt nicht, solange der Verfolgte aus der Erwerbstätigkeit noch eine ausreichende Lebensgrundlage hat.
- b) Erfolgt die Berechnung der Kapitalentschädigung für den Beschränkungsschaden nach § 76 Abs. 2 Satz 3 BEG, so ist für die gesamte Beschränkungszeit, beginnend mit dem Zeitpunkt, von dem an keine ausreichende Lebensgrundlage mehr vorhanden ist, und endend mit dem Zeitpunkt, in dem die Beschränkung in die Verdrängung übergeht, die einheitlich festgestellte durchschnittliche Einkommensminderung der Berechnung zugrunde zu legen.
- c) Für die Berechnung der Kapitalentschädigung ist der Monat, in dem die Beschränkung in die Verdrängung übergegangen ist, voll dem Beschränkungszeitraum hinzuzurechnen, wenn für den Teil des Monats, der in die Verdrängungszeit fällt, nach § 78 BEG keine Entschädigung wegen Verdrängungsschadens geleistet werden kann.

BGH, Urt. v. 28. Februar 1964 - IV ZR 111/63 - OLG Frankfurt/
Main
LG Wiesbaden

IV_ZR_111/63

Verkündet am 28. Februar 1964
Ehrenberger, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

1. Hans Theodor G [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED],
S [REDACTED] M [REDACTED],

2. Erich Daniel Siegmund G [REDACTED], N [REDACTED],
E [REDACTED] de R [REDACTED] J [REDACTED], Rua Ba [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 27. November 1962 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1875 geborene Kaufmann Ludwig G[REDACTED], der Erblasser, war Jude. Er war Mitinhaber der Getreide- und Futtermittelgroßhandlung Daniel G[REDACTED] in W[REDACTED]. Im Jahre 1937 schied er aus dem Unternehmen aus, und im Jahre 1939 wanderte er aus Deutschland aus. Am 10. Juni 1943 ist er gestorben. Seine Kinder, jetzt die Kläger zu 1) und 2), sind seine Erben. Sie verlangen Entschädigung wegen des von dem Erblasser erlittenen Schadens im beruflichen Fortkommen.

Die Entschädigungsbehörde hat durch Bescheid ausgesprochen, die Kläger hätten Anspruch auf Auszahlung einer Kapitalentschädigung an die Erbengemeinschaft zur gesamten Hand für Schaden im beruflichen Fortkommen. nach dem Erblasser in Höhe von 17.691 DM.

Die Kläger beanspruchen eine höhere Kapitalentschädigung und haben deshalb Klage erhoben. Sie haben nach dem Tatbestand des Urteils des Oberlandesgerichts beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie weitere 4.020 DM zu zahlen.

Alsdann ist ein zweiter Bescheid der Entschädigungsbehörde ergangen, in dem dahin erkannt worden ist, die Kläger hätten Anspruch auf Auszahlung einer weiteren Kapitalentschädigung an die Erbengemeinschaft zur gesamten Hand für Schaden im beruflichen Fortkommen nach dem Erblasser in Höhe von 95 DM.

Nach der Abweisung der Klage durch das Landgericht haben die Kläger Berufung eingelegt und mit ihr den in der ersten Instanz gestellten Antrag weiter verfolgt.



Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt, an die Kläger weitere 3.985,49 DM zu zahlen. Außerdem hat es ausgesprochen, daß es im übrigen unter Zurückweisung der Berufung bei der Klagabweisung bleibe.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, will das beklagte Land erreichen, daß die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen wird.

Die Kläger haben sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Der ohne Rechtsirrtum in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingestufte, zur Zeit des Beginns der Verfolgung über 55 Jahre alte Erblasser war, wie sich aus dem Berufungsurteil ergibt, vom 16. November 1937 an infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt. Der Entschädigungszeitraum wegen der Verdrängung endet, wie ebenfalls dem Berufungsurteil entnommen werden kann, mit dem am 10. Juni 1943 erfolgten Tod des Erblassers.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Erben schon für einen Entschädigungszeitraum vom 1. April 1933 bis zum 15. November 1937 eine Entschädigung zu beanspruchen hätten, weil der Erblasser in dieser Zeit durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit wesentlich beschränkt worden sei. Der Erblasser habe in den Jahren 1930 bis 1933 (gemeint ist ersichtlich: bis einschließlich 1932) ein

jährliches Einkommen von 30.000 RM gehabt. Das Einkommen sei 1933 auf 25.000 RM, 1934 auf 20.000 RM, 1935 auf 12.000 RM, 1936 auf 5.000 RM und 1937 auf 2.000 RM zurückgegangen. Daraus hat das Berufungsgericht für den gesamten Beschränkungszeitraum eine durchschnittliche Einkommensminderung von 88,3 % ermittelt und, da das Durchschnittseinkommen des Erblassers in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Beschränkung höher als die erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten gewesen sei, die Kapitalentschädigung nach Maßgabe des § 76 Abs. 2 Satz 3 BEG für einen Beschränkungszeitraum von 55 Monaten errechnet.

Vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus, daß für die Zeit vom 1. April 1933 bis zum 15. November 1937 Entschädigung wegen Beschränkung in der Erwerbstätigkeit zu leisten sei, hätten für die Berechnung der Entschädigung 56 Monate eingesetzt werden sollen. Zwar fallen in die Beschränkungszeit vom November 1937 nur 15 Tage; es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Erblasser vom 16. November 1937 an aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt war und ihm für die Verdrängung in der Zeit vom 16. bis zum 30. November 1937 nach § 78 BEG keine Entschädigung geleistet werden kann, da dieser Zeitraum auch in Verbindung mit den an das Ende des Verdrängungszeitraums fallenden 10 Tagen vom Juni 1943 30 Tage nicht erreicht. Dann muß der November 1937 ganz dem Beschränkungszeitraum hinzugerechnet werden (van Dam/Loos, BEG § 78 Anm. 2).

Mit Recht hat das Berufungsgericht trotz der großen Unterschiede, die die Einkünfte des Erblassers von 1933 bis 1937 in den einzelnen Jahren aufwiesen, für die gesamte Beschränkungszeit eine einheitliche durchschnittliche Einkommensminderung festgestellt und diese

der Berechnung der Kapitalentschädigung zugrundegelegt. Dafür, daß der Umfang der Beschränkung für die gesamte Beschränkungszeit einheitlich festzustellen ist, sprechen auch die Vorschriften des § 66 Abs. 3 und des § 76 Abs. 4 BEG.

Das Berufungsgericht hat aber den durchschnittlichen Prozentsatz der Einkommensminderung für die gesamte Beschränkungszeit nicht richtig festgestellt, wie die Revision mit Recht geltend macht. Abgesehen davon, daß nicht erkennbar ist, wie das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, der Erblasser habe in der Beschränkungszeit insgesamt 58.000 RM verdient, dürfte die in 55 oder 56 Monaten eingetretene Einkommensminderung nicht mit dem in der Zeit vor der Verfolgung in 36 Monaten erzielten Einkommen ins Verhältnis gesetzt werden; vielmehr mußte das Verhältnis der Einkommensminderung zu dem in demselben Zeitraum von 55 oder 56 Monaten erzielten Einkommen vor der Verfolgung festgestellt werden. Dabei bildet das Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Beschränkung lediglich nach § 76 Abs. 2 Satz 3 BEG die Grundlage, aus dem sich für andere Zeiträume das Vorverfolgungseinkommen entsprechend errechnet.

Vor allem aber hat das Berufungsgericht unbeachtet gelassen, daß nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats, an der festzuhalten ist, der Entschädigungszeitraum nicht beginnt, solange der Verfolgte aus seiner Erwerbstätigkeit noch Einkünfte erzielte, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage gewährleisteten (Urteil des Senats RzW 1959, 401 Nr. 45). Auch darauf weist die Revision mit Recht hin.

Wenn die von dem Berufungsgericht festgestellten Einkommensbeträge zugrundegelegt werden, beginnt der Entschädigungszeitraum nicht vor dem 1. Januar 1935, da das Einkommen erst im Jahre 1935 unter den nach § 12 Abs. 1, 2 Satz 1 3. DV-BEG und der Anlage 1 zur 3. DV-BEG maßgebenden Vergleichsbetrag einschließlich des Versorgungszuschlags von 20 %, der dem damals selbständig erwerbstätig gewesenen Erblasser auch für die Beschränkungszeit zugebilligt werden muß, abgesunken ist. Wird demgemäß angenommen, daß der Erblasser 1935 noch 12.000 RM, 1936 5.000 RM und vom 1. Januar bis zum 30. November 1937 2.000 RM aus seiner Erwerbstätigkeit verdient habe, und daß für einen Beschränkungszeitraum vom 1. Januar 1935 bis zum 30. November 1937 und für einen Verdrängungszeitraum vom 1. Dezember 1937 bis zum 31. Mai 1943 Entschädigung zu leisten sei, so errechnet sich für die Beschränkungszeit eine durchschnittliche Einkommensminderung von 78,3 %, für die Beschränkungszeit eine Kapitalentschädigung von 25.925,13 RM und für die Verdrängungszeit eine Kapitalentschädigung von 62.436 RM. Das ergibt, nach § 11 Abs. 1 BEG umgestellt im Verhältnis 10 : 2 auf Deutsche Mark, eine gesamte Kapitalentschädigung von aufgerundet (§ 41 3. DV-BEG) 17.673 DM. Da die Entschädigungsbehörde den Klägern bereits 17.786 DM zuerkannt hat, so steht ihnen auf dieser Grundlage keine darüber hinausgehende Entschädigung zu.

Abschließend kann jedoch noch nicht erkannt werden.

Die Feststellung der Höhe der Einkünfte, die der Erblasser in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung und in der Beschränkungszeit erzielte, ist an sich nicht zu beanstanden. Sie hatte nach § 287 ZPO zu erfolgen.

Das Berufungsgericht konnte deshalb von der Vernehmung der von den Klägern benannten Zeugen Al[REDACTED], K[REDACTED] und Bo[REDACTED] absehen, da von den Zeugen nach den von ihnen vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen ziffernmäßige Angaben über das Einkommen des Erblassers nicht zu erwarten waren. Auch zur Vernehmung der Zeugin Bo[REDACTED] brauchte das Berufungsgericht sich nicht veranlaßt zu sehen, obwohl diese Zeugin sich in ihrer Erklärung etwas genauer geäußert und Angaben über die Höhe der Privatentnahmen des Bruders des Erblassers gemacht hat, zumal die Angaben mit der Erklärung des Bruders des Erblassers über sein eigenes Einkommen, die das Berufungsgericht seinen Feststellungen zugrundegelegt hat, vereinbar sind. Das Berufungsgericht konnte auch im Rahmen des § 287 ZPO ohne weitere Prüfung annehmen, daß das Einkommen des Erblassers und seines Bruders Max G[REDACTED] aus dem Unternehmen, an dem beide beteiligt waren, und aus Aufsichtsratsvergütungen von anderen Unternehmen völlig übereingestimmt habe. An dieser Feststellung brauchte es sich nicht durch die Erklärung des Bruders gehindert zu sehen, daß beide Brüder nicht, wie es nach der ersten Erklärung schien, drei Aufsichtsratsposten bekleidet hätten, sondern offenbar der Erblasser nur in einem Aufsichtsrat und Max G[REDACTED] in zwei Aufsichtsräten Mitglied war, zumal dieser angegeben hat, die jährlichen Tantiemen seien in die Geschäftskasse des Unternehmens geflossen.

Das Berufungsgericht hat jedoch angenommen, daß die von ihm festgestellten Einkommensbeträge, die es der Erklärung des Bruders des Erblassers entnommen hat, in vollem Umfang das Entgelt für die Nutzung der Arbeitskraft des Erblassers gewesen seien, obwohl sich das den Angaben des Bruders nicht ohne weiteres entnehmen läßt. Die Annahme liegt vielmehr nahe, daß es sich bei

den angegebenen Beträgen, abgesehen davon, daß Max G. erklärt hat, genaue Angaben über sein Geschäftseinkommen seien ihm nicht möglich, um das Gesamteinkommen einschließlich der Verzinsung des in dem Unternehmen vorhandenen Vermögenswerts für einen Teilhaber handelt. Bei der Prüfung, ob und wie lange der Erblasser aus seiner Erwerbstätigkeit noch eine ausreichende Lebensgrundlage hatte, sind aber nur die Einkünfte zu berücksichtigen, die sich als Gegenleistung für die Nutzung der Arbeitskraft darstellen, wobei auch die Prämie für das Unternehmerrisiko zum Arbeitsentgelt gehört (Urteil des Senats RzW 1960, 131 Nr. 31). Auch für die Feststellung, wie groß die Einkommensminderung in der Beschränkungszeit gegenüber dem Einkommen in der Zeit vor der Verfolgung war, ist jeweils nur das auf der Nutzung der Arbeitskraft einschließlich der Prämie für das Unternehmerrisiko beruhende Einkommen vor der Verfolgung und in der Beschränkungszeit miteinander zu vergleichen (Urteil des Senats vom 19. Februar 1964 - IV ZR 102/63 -).

Es läßt sich nicht von vornherein übersehen, ob sich, wenn diese Grundsätze angewendet werden, für die Zeit, in der der Erblasser in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt war, eine höhere Entschädigung ergibt, als sie den Klägern von der Entschädigungsbehörde zuerkannt ist. Das könnte etwa wegen einer dann möglicherweise notwendig werdenden Ausdehnung des Beschränkungszeitraums auf eine vor dem 1. Januar 1935 liegende Zeit oder wegen der sich dann ergebenden anderen durchschnittlichen Einkommensminderung der Fall sein.

Es ist deshalb erforderlich, daß das Berufungsgericht gegebenenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, nach § 287 ZPO ermittelt, welcher Teil des vor der Verfolgung und in der Beschränkungszeit von dem Erblasser erzielten Einkommens als Ertrag des in dem Geschäft enthaltenen Vermögenswertes anzusehen ist, und alsdann erneut prüft, ob den Klägern eine weitere als die ihnen von der Entschädigungsbehörde zugesprochene Kapitalentschädigung zusteht.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht Gelegenheit haben zu überprüfen, ob nicht der Tatbestand des angefochtenen Urteils insofern einen Irrtum enthält, als bei der Wiedergabe des Klagantrags und des Berufungsantrags die in dem Schriftsatz der Kläger vom 6. April 1961 erfolgte Ermäßigung des Klagantrags unberücksichtigt geblieben ist. Ein höherer als der beantragte Betrag kann den Klägern nicht zugesprochen werden (§ 308 Abs. 1 Satz 1, §§ 523, 536 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG).

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszuges frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird das Berufungsgericht zu befinden haben.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr.Loewenheim